

Vollzugsempfehlung für die Durchführung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren bei Vorhaben im Anwendungsbereich des Net Zero Industry Act (NZIA) und des Critical Raw Materials Act (CRMA)

Inhalt

I.	Einführung.....	3
II.	Net Zero Industry Act	3
1.	Allgemeiner rechtlicher Hintergrund	3
2.	Anwendungsbereich.....	3
3.	Zentrale Kontaktstellen	5
4.	Antragstellung	6
a.	Unterrichtung des Projektträgers über den Umfang der Antragsunterlagen	6
b.	Elektronische Kommunikation (insbesondere Antragstellung)	7
c.	Empfangsbestätigung	7
5.	Vollständigkeitsprüfung.....	7
6.	Erstellung eines Zeitplans	8
7.	Umweltprüfungen.....	8
a.	UVP-Bericht.....	8
b.	Verbundene Prüfverfahren	9
c.	Fristen.....	9
8.	Dauer des Genehmigungsverfahrens und Veröffentlichung	9
9.	Tabellarische Zusammenfassung: Änderungen im Genehmigungsverfahren bei Vorhaben im Anwendungsbereich des NZIA (wenn Abwicklung über zentrale Kontaktstellen erfolgt)	11
III.	CRMA	13
1.	Allgemeiner rechtlicher Hintergrund	13
2.	Anwendungsbereich.....	13
3.	Zentrale Anlaufstellen (Artikel 9 Absatz 1 CRMA).....	13
4.	Antragstellung	14
a.	Elektronische Kommunikation (insbesondere Antragstellung)	14
b.	Empfangsbestätigung	14
5.	Vollständigkeitsprüfung.....	15
6.	Erstellung eines Zeitplans	15
7.	Umweltprüfungen.....	15
a.	UVP-Bericht.....	15

b. Frist für die begründete Bewertung der Umweltauswirkungen bei strategischen Projekten	16
c. Verbundene Prüfverfahren	16
8. Dauer des Genehmigungsverfahrens und Veröffentlichung	17
9. Tabellarische Zusammenfassung: Änderungen im Genehmigungsverfahren bei Vorhaben im Anwendungsbereich des CRMA (wenn Abwicklung über zentrale Anlaufstellen erfolgt).....	19

I. Einführung

Als EU-Verordnungen gelten der NZIA¹ und der CRMA² mit Inkrafttreten ohne weiteren Umsetzungsakt unmittelbar wie innerstaatliches Recht. Diese Vollzugsempfehlung enthält Auslegungshinweise zu den beiden EU-Rechtsakten, um den zuständigen Behörden die Anwendung der Regelungen in der Praxis zu erleichtern.

Da sich zum NZIA und CRMA vergleichbare Rechtsfragen in Bezug auf die Durchführung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren stellen, sind sie beide in dieser Vollzugsempfehlung dargestellt.

Vorhaben im Anwendungsbereich des NZIA und CRMA bedürfen für ihre Zulassung unterschiedlicher Genehmigungen. **Die folgenden Auslegungshinweise beziehen sich ausschließlich auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Die nachfolgenden Empfehlungen sollen keine Vorfestlegungen für andere Genehmigungsverfahren treffen.**

Die in diesen Hinweisen enthaltenen Ausführungen sind nicht aus sich heraus verbindlich und können den rechtsverbindlichen Vollzug durch die zuständigen Landesbehörden nicht ersetzen. Es obliegt der jeweiligen zuständigen Landesbehörde, ob sie diese Hinweise im Rahmen des Vollzugs der EU-Verordnung zur Anwendung durch die Behörden verbindlich einführen.

II. Net Zero Industry Act

1. Allgemeiner rechtlicher Hintergrund

Der NZIA ist am 29. Juni 2024 in Kraft getreten. Er soll den Produktionshochlauf der Netto-Null-Technologien (z.B. Solar, Wind, Batterien, Wärmepumpen) in der EU beschleunigen. Bis 2030 sollen 40 Prozent des gesamten jährlichen Versorgungsbedarfs der EU dieser Technologien in der EU produziert werden.

Die in Kapitel II Abschnitt II des NZIA enthaltenen Artikel 6 bis 12 haben zum Ziel, Verwaltungs- und Genehmigungsverfahren zu straffen, um den Produktionshochlauf zu beschleunigen. In Kapitel II Abschnitt III finden sich in Artikel 15 und 16 Sonderbestimmungen zum Genehmigungsverfahren für sog. strategische Projekte.

2. Anwendungsbereich

Die verfahrensrechtlichen Vorgaben des NZIA sind im Rahmen der Durchführung von Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zu berücksichtigen, wenn das betreffende Vorhaben ein **Projekt zur Fertigung einer Netto-Null-Technologie („NNT“)** im Sinne des NZIA ist. Dies ist gemäß Artikel 3 Nr. 16 NZIA dann der Fall, wenn die Errichtung und der Betrieb einer gewerblichen Anlage oder die Änderung in Form der Erweiterung oder Umwidmung einer bestehenden Anlage **zur**

¹ Verordnung (EU) 2024/1735 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Ökosystems der Fertigung von Netto-Null-Technologien und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724.

² Verordnung (EU) 2024/1252 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 zur Schaffung eines Rahmens zur Gewährleistung einer sicheren und nachhaltigen Versorgung mit kritischen Rohstoffen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1724 und (EU) 2019/1020.

Herstellung von Netto-Null-Technologien geplant ist oder ein **Projekt zur Dekarbonisierung energieintensiver Industrien** durchgeführt wird.

Die vom NZIA erfassten NNT sind die in Artikel 4 NZIA abschließend aufgezählten Technologien, wenn es sich dabei um **Endprodukte** oder in **erster Linie für die Herstellung dieser Produkte verwendete spezifische Bauteile oder spezielle Maschinen** handelt (vgl. Artikel 3 Nr. 1 NZIA). Die Regelungen des NZIA finden demnach keine Anwendung auf unspezifische Bauteile und Maschinen wie z. B. universal einsetzbare Schrauben. Der Anhang zum NZIA enthält eine Liste der Endprodukte von den von Artikel 4 NZIA erfassten NNT und Bauteilen, die als spezifisch im Sinne des Artikel 3 Nr. 1 NZIA gelten. Diese Liste ist nicht abschließend. Im Wege eines Durchführungsrechtsaktes der Europäischen Kommission wurde die Liste vervollständigt. Nach Artikel 4 Abs. 1 NZIA sind die folgenden NNT vom Anwendungsbereich des NZIA erfasst:

- Solartechnologien, einschließlich photovoltaische, thermoelektrische und thermische Solartechnologien,
- Technologien für Onshore-Windkraft und erneuerbare Offshore-Energie,
- Batterie- und Energiespeichertechnologien,
- Wärmepumpen und Technologien für geothermische Energie,
- Wasserstofftechnologien, einschließlich Elektrolyseure und Brennstoffzellen,
- Technologien für nachhaltiges Biogas und Biomethan,
- Technologien zur Abscheidung und Speicherung von CO₂,
- Stromnetztechnologien, einschließlich elektrischer Ladetechnologien für den Verkehr und Technologien zur Digitalisierung des Netzes,
- Technologien für Kernspaltungsenergie, einschließlich Technologien für den Kernbrennstoffkreislauf,
- Technologien für nachhaltige alternative Kraftstoffe,
- Wasserkrafttechnologien,
- Technologien für erneuerbare Energie, die nicht unter die vorstehenden Kategorien fallen,
- energiesystembezogene Energieeffizienztechnologien, einschließlich Wärmenetztechnologien,
- Technologien für erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs,
- biotechnologische Klimaschutz- und Energielösungen,
- transformative industrielle Technologien für die Dekarbonisierung, die nicht unter die vorstehenden Kategorien fallen,
- Technologien zum Transport und zur Nutzung von CO₂,
- Windantriebs- und Elektroantriebstechnologien für den Verkehr,
- Nukleartechnologien, die nicht unter die vorstehenden Kategorien fallen.

Die verfahrensrechtlich privilegierenden Regelungen des NZIA sind also zum einen anzuwenden, wenn ein im Anhang zum NZIA genannte Technologie als Endprodukt in der Anlage hergestellt wird. Anlagen zur Herstellung der im Anhang aufgeführten Endprodukte, die am Ende der Wertschöpfungskette liegen, dürften jedoch regelmäßig keine genehmigungsbedürftigen Anlagen nach BImSchG sein. Zum anderen sind die privilegierenden Regelungen des NZIA aber auch auf Anlagen zur Herstellung von Bauteilen oder Maschinen anzuwenden, soweit spezifische Bauteile und spezielle Maschinen für die im Anhang aufgeführten Endprodukte hergestellt werden (s. o.).

***Beispiel:** Die Errichtung und der Betrieb eines Elektrolyseurs unterliegt ab einer bestimmten Leistung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht (Nr. 10.26 der 4. BImSchV). Der Anwendungsbereich des Art. 6 Abs. 1 NZIA ist jedoch nicht eröffnet, weil*

in der Anlage keine Elektrolyseure für den Markt oder Bauteile, die ausschließlich in Elektrolyseuren Anwendung finden, für den Markt hergestellt werden.

Ob die Errichtung, der Betrieb oder die Änderung einer Anlage vom Anwendungsbereich des NZIA erfasst ist, bedarf stets einer Einzelfallbetrachtung. Dies betrifft vor allem Anlagen, die möglicherweise spezifische bzw. wesentliche Bauteile und Maschinen für NNT herstellen. Insoweit ist zunächst zu prüfen, ob es sich um eine Anlage handelt, die Teil der NZIA-Lieferkette ist. Die Privilegierung durch den NZIA ist jedoch nicht auf Anlagen beschränkt, in denen Produkte hergestellt werden, welche in erster Linie in Lieferketten für die Herstellung von NNT verwendet werden.

Unter den Begriff der „Projekte zur Fertigung von NNT“ i.S.v. Art. 6 Abs. 1 NZIA fallen nach Art. 3 Nr. 16 NZIA auch „Projekte zur Dekarbonisierung energieintensiver Industrien“. Das sind nach der Definition in Art. 3 Nr. 17 NZIA, der Bau oder die Umwandlung gewerblicher Anlagen eines energieintensiven Betriebs im Sinne von Art. 17 Abs. 1 lit. a der Richtlinie 2003/96/EG in den Sektoren Stahl, Aluminium, Nichteisenmetalle, Chemikalien, Zement, Kalk, Glas, Keramik, Düngemittel sowie Halbstoffe und Papier, die Teil der Lieferkette einer NNT sind und durch die in CO₂-Äquivalent gemessenen Emissionsraten industrieller Verfahren erheblich und dauerhaft gesenkt werden sollen, soweit dies technisch machbar ist. Der Anwendungsbereich des NZIA ist also auch dann eröffnet, wenn mit dem Projekt eine energieintensive Anlage im Sinne von Art. 3 Nr. 17 NZIA umfassend dekarbonisiert wird, die Teil einer Lieferkette einer NNT ist.

Beispiel: Der Betreiber einer nach Nr. 2.3 der Anlage 1 zur 4. BImSchV genehmigten Anlage zur Herstellung von Zement möchte für den Herstellungsprozess auf die Verbrennung mit Wasserstoff umstellen. Für die Änderungsgenehmigung ist der Anwendungsbereich nach Art. 2 Abs. 3 NZIA nicht eröffnet, da der Zement nicht Teil einer Lieferkette für eine NNT ist. Da der Zement als Baustoff universell einsetzbar ist, ist er nicht spezifischer Teil einer NNT-Lieferkette. **Projekte zur Fertigung von NNT können als strategische Projekte anerkannt werden, wenn sie die Kriterien nach Art. 13 Abs. 1 NZIA erfüllen. Anerkannte strategische Projekte durchlaufen das Antragsverfahren nach Art. 14 NZIA.** Neben Fertigungsanlagen kommen auch Projekte zur CO₂-Speicherung, die die Kriterien nach Art. 13 Abs. 3 NZIA erfüllen, als strategische Projekte in Betracht.

Da nicht der Betrieb der in Artikel 4 NZIA aufgelisteten Netto-Null-Technologien, sondern allein deren Herstellung durch den NZIA verfahrensrechtlich privilegiert wird, ist eine allgemeine Zuordnung der durch den NZIA verfahrensrechtlich begünstigten Vorhaben zu den in Anhang 1 der 4. BImSchV aufgeführten Anlagenarten nicht möglich. Es ist im Einzelfall zu bewerten, welcher Anlagenart nach Anhang 1 der 4. BImSchV das zur Genehmigung gestellte Netto-Null-Technologie-Herstellungs Vorhaben zuzuordnen ist. Da sich die verfahrensrechtliche Privilegierung von Projekten zur Dekarbonisierung energieintensiver Industrien durch den NZIA auf sämtliche Betriebe entlang der Lieferkette einer Netto-Null-Technologie bezieht, ist auch insofern im Einzelfall zu bewerten, auf welche Anlagenart nach Anhang 1 der 4. BImSchV sich das verfahrensgegenständliche Dekarbonisierungsvorhaben bezieht.

3. Zentrale Kontaktstellen

Die nach Artikel 6 NZIA einzurichtenden **zentralen Kontaktstellen** stellen einheitliche Stellen im Sinne des § 71a Absatz 1 (L)VwVfG dar. Sie sind zuständig für die Erleichterung und Koordinierung der Genehmigungsverfahren für Projekte zur Fertigung von NNT (Art. 6 Abs. 1 NZIA), müssen jedoch nicht zwingend gleichzeitig auch Genehmigungsbehörde sein.

Nach § 71a Absatz 1 (L)VwVfG gelten die §§ 71a ff. (L)VwVfG, sofern durch Rechtsvorschrift angeordnet ist, dass ein Verwaltungsverfahren über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden kann. Da den Stellen die Funktion als einheitlicher Ansprechpartner in Bezug auf das konkrete Genehmigungsverfahren zukommen soll, enthält Artikel 6 NZIA einen Anordnungsbefehl i.S.d. § 71a Absatz 1 (L)VwVfG.

Soweit die zentrale Kontaktstelle vom Projektträger zur Verfahrensabwicklung in Anspruch genommen wird, sollen demnach Mitteilungen der zuständigen Behörde an den Antragsteller über sie weitergegeben werden (§ 71b Absatz 5 (L)VwVfG). D.h. in sämtlichen unten genannten Verfahrensschritten läuft die Kommunikation über die zentrale Kontaktstelle.

Dem Antragsteller steht auch im Anwendungsbereich des Artikel 6 NZIA ein Wahlrecht im Sinne des § 71a Absatz 2 (L)VwVfG zu.³ Er kann selbst entscheiden, ob er sich an die verpflichtend einzurichtenden zentralen Kontaktstellen oder direkt an die zuständigen Genehmigungsbehörden wendet. **Allerdings wird empfohlen, dass eine direkt vom Antragsteller kontaktierte Genehmigungsbehörde diesen über die Möglichkeit der Verfahrensabwicklung über die zentrale Kontaktstelle und die sich daraus ergebenden Unterschiede in der Verfahrensabwicklung informiert.**

Die Aufgaben der zentralen Kontaktstelle sind mit den Aufgaben der einheitlichen Stelle für Anlagen erneuerbarer Energien nach § 10 Absatz 5a BImSchG vergleichbar. Bezüglich der Aufgaben der zentralen Kontaktstellen und deren Verortung wird auf die im Rahmen des Bund-Länder Austauschs zur nationalen Ausgestaltung des Net Zero Industry Act (NZIA) erarbeiteten Leitlinien zur nationalen Ausgestaltung von Art. 6 (zentrale Kontaktstellen) und Art. 17 (Valleys) NZIA verwiesen. **Zu beachten ist aber, dass die Verfahrenserleichterungen der Artikel 6 - 10 NZIA nur Anwendung finden, sofern der Projektträger das Verfahren bei der zentralen Kontaktstelle durch Antrag einleitet und der Anwendungsbereich des NZIA eröffnet ist. In diesem Fall gelten auch ergänzend die §§ 71a ff. (L)VwVfG.**

4. Antragstellung

a. Unterrichtung des Projektträgers über den Umfang der Antragsunterlagen

Die Unterrichtung des Projektträgers über den notwendigen Umfang der Antragsunterlagen erfolgt durch die zentrale Kontaktstelle, sofern er sich an diese wendet (zum Wahlrecht vgl. Abschnitt 3). Nach **Artikel 6 Absatz 9 NZIA** legen die am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und andere betroffene Behörden den Umfang und die Anforderungen an die Informationen fest, die von einem Projektträger vor Beginn des Genehmigungsverfahrens verlangt werden, und unterrichten die betreffende Kontaktstelle entsprechend. Es handelt sich um eine besondere Ausprägung der zwischenbehördlichen Pflicht zur gegenseitigen Unterstützung in § 71d (L)VwVfG. Demzufolge **stellt die zuständige Immissionsschutzbehörde der zentralen Kontaktstelle die Informationen nach § 2 Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 und 3 der 9. BImSchV zur Verfügung.**

³ Dies ergibt sich aus Sinn und Zweck der auf eine Verfahrensbeschleunigung ausgerichteten Verfahrensregelungen des NZIA, Dem Sinn und Zweck der Verfahrensbeschleunigung kann auch entsprochen werden, wenn regional gut vernetzte Projektträger etablierte Arbeitsbeziehungen zu den vor Ort für Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zuständigen Stellen nutzbar machen können. Diese Auslegung wird auch von der Europäischen Kommission vertreten.

Zu **Artikel 6 Absatz 9 NZIA** ist zu beachten, dass bei UVP-pflichtigen Vorhaben § 15 Absatz 1 Satz 1 UVPG / § 2a Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV dahingehend auszulegen ist, dass das Ermessen der Behörde zur Bejahung der **Zweckmäßigkeit auf null** reduziert ist. Das bedeutet, die zuständige Behörde muss die zentrale Kontaktstelle auch ohne Antrag entsprechend dem Planungsstand des Vorhabens frühzeitig über Inhalt, Umfang und Detailtiefe der Angaben, die der Projektträger voraussichtlich in den UVP-Bericht aufnehmen muss (Untersuchungsrahmen) unterrichten. Die Unterrichtung hat sich auch auf weitere Gesichtspunkte des Verfahrens, insbesondere auf dessen zeitlichen Ablauf, auf die zu beteiligenden Behörden oder auf die Einholung von Sachverständigengutachten erstrecken (§ 15 Absatz 1 Satz 2 UVPG, § 2a Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV). Verfügen die zuständige Behörde oder die zu beteiligenden Behörden nach § 15 Absatz 1 Satz 3 UVPG / § 2a Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV über Informationen, die für die Erarbeitung des UVP-Berichts oder die Beibringung der Antragsunterlagen zweckdienlich sind, so stellen sie diese Informationen dem Projektträger über die zentrale Kontaktstelle zur Verfügung (§ 71b Absatz 5 (L)VwVfG). Soweit der Planungsstand bereits die Erstellung eines detaillierten Zeitplans für das Genehmigungsverfahren zulässt, kann dies mit der Festlegung und Unterrichtung nach Artikel 6 Absatz 9 NZIA verbunden werden. Anderenfalls erstellt die zentrale Kontaktstelle spätestens zwei Monate nach Eingang des Antrags einen Zeitplan für den Projektträger (vgl. Artikel 9 Absatz 11 NZIA, siehe dazu unten 5.).

b. Elektronische Kommunikation (insbesondere Antragstellung)

Gemäß **Artikel 6 Absatz 4 NZIA** haben die Projektträger die **Möglichkeit, alle Unterlagen**, die für das Genehmigungsverfahren relevant sind, **elektronisch einzureichen**. Dies entspricht der nationalen Regelung des § 10 Absatz 1 BImSchG. Die zentrale Kontaktstelle kann bezüglich des elektronischen Formats Vorgaben machen (§ 10 Absatz 1 Satz 4 BImSchG). Da Artikel 6 Absatz 4 NZIA keine Regelung dazu enthält, wie damit umzugehen ist, wenn eine Bearbeitung des elektronischen Antrags nicht möglich ist, gilt in diesem Fall ergänzend § 10 Absatz 1 Satz 6 BImSchG. Die zentralen Kontaktstellen können also verlangen, dass die dem Antrag beizufügenden Unterlagen in Papierform übermittelt werden, soweit eine Bearbeitung anders nicht möglich ist.

Nach § 71e (L)VwVfG ist die Kommunikation zwischen zentraler Kontaktstelle und Projektträger auf Verlangen des Projektträgers auch über die Antragstellung hinaus in elektronischer Form abzuwickeln.

c. Empfangsbestätigung

Nach § 6 der 9. BImSchV ist dem Antragsteller der Eingang des Antrags unverzüglich schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Diese Bestätigung hat bei Vorhaben im Anwendungsbereich des NZIA, die über die zentrale Kontaktstelle abgewickelt werden, durch die zentrale Kontaktstelle und auf Verlangen des Projektträgers in elektronischer Form zu erfolgen (§ 71b Absatz 5 Satz 1 und § 71e (L)VwVfG).

5. Vollständigkeitsprüfung

Spätestens 45 Tage nach Eingang des Genehmigungsantrages bei der zentralen Kontaktstelle muss die zentrale Kontaktstelle nach Art. 9 Abs. 10 NZIA die Vollständigkeit der Unterlagen bestätigen oder den Projektträger auffordern, die fehlenden Unterlagen nachzureichen. Für die Vollständigkeitsprüfung arbeitet die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde der zentralen Kontaktstelle innerhalb der von dieser gesetzten Frist zu. Kommt die Genehmigungsbehörde bei ihrer internen Vollständigkeitsprüfung

nach § 7 der 9. BImSchV zu dem Ergebnis, dass der Antrag unvollständig ist, teilt sie dies der zentralen Kontaktstelle innerhalb der festgesetzten Frist mit. Wird der Antrag daraufhin überarbeitet und ein zweites Mal als unvollständig erachtet, kann die zentrale Kontaktstelle innerhalb von 30 Tagen nach der zweiten Einreichung die Informationen ein zweites Mal anfordern. Die zentrale Kontaktstelle darf im Rahmen der Koordinierung der Prüfung der formellen Vollständigkeit durch die zuständigen Behörden keine Informationen in Bereichen anfordern, die nicht Gegenstand der ersten Anforderung zusätzlicher Informationen sind, und ist nur berechtigt, weitere Nachweise anzufordern, um die festgestellten fehlenden Informationen zu vervollständigen.

Nach § 7 der 9. BImSchV schließt sich sowohl die Nachforderung der Unterlagen als auch die Vollständigkeitsbestätigung an den Prüfungszeitraum von maximal einem Monat und gegebenenfalls zwei weiteren Wochen (= max. 45 Tage) an. Dies widerspricht der Regelung des Artikel 9 Absatz 10 NZIA, wonach die Rückmeldung bereits innerhalb von 45 Tagen zu erfolgen hat. Dementsprechend ist das Ermessen nach § 7 Absatz 1 Satz 2 der 9. BImSchV verordnungskonform dahingehend auszuüben, dass die Frist zur Prüfung der Vollständigkeit so weit zu kürzen ist, dass in jedem Fall nach 45 Tagen eine Rückmeldung an den Projektträger durch die zentrale Kontaktstelle erfolgt.

6. Erstellung eines Zeitplans

Spätestens zwei Monate nach Eingang des Antrags erstellt die zentrale Kontaktstelle für den Projektträger in enger Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde einen detaillierten Zeitplan über das Genehmigungsverfahren (Art. 9 Abs. 11 NZIA). Die Genehmigungsbehörde arbeitet nach § 7 Absatz 2 Satz 1 der 9. BImSchV entsprechend zu. Dieser Zeitplan beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem die zentrale Kontaktstelle die durch die zuständigen Behörden festgestellte Vollständigkeit des Antrags mitteilt. Der Zeitplan wird von der zentralen Kontaktstelle auf einer frei zugänglichen Website veröffentlicht (Artikel 9 Absatz 11 NZIA).

7. Umweltprüfungen

a. UVP-Bericht

Artikel 9 Absatz 9 Satz 1 NZIA sieht eine Pflicht der zentralen Kontaktstelle vor, dem Projektträger das Datum mitzuteilen, zu dem der UVP-Bericht fällig ist. Die zentrale Kontaktstelle hat dem Projektträger daher im Rahmen der Beratung im Hinblick auf die Antragstellung mitzuteilen, dass der UVP-Bericht mit den übrigen Antragsunterlagen vorzulegen ist (§ 4e Absatz 1 der 9. BImSchV).

Nach **Artikel 6 Absatz 5 NZIA** stellen die zuständigen Behörden sicher, dass in Bezug auf ein bestimmtes Projekt durchgeführte Studien, Genehmigungen oder Zulassungen zu berücksichtigen sind und diesbezüglich keine Doppelungen verlangt werden. Diese Anforderung findet in § 4e Absatz 5 der 9. BImSchV insofern ihre Entsprechung, als der Träger eines UVP-pflichtigen Vorhabens zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen die vorhandenen Ergebnisse anderer rechtlich vorgeschriebener Prüfungen in den UVP-Bericht einzubeziehen hat. Zudem ist zu beachten, dass die Projektträger gemäß § 4e Absatz 7 der 9. BImSchV einen gemeinsamen UVP-Bericht vorlegen können, wenn kumulierende Vorhaben, für die jeweils eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, Gegenstand paralleler oder verbundener Zulassungsverfahren sind.

Die Nachbesserungen des UVP-Berichts vor der Beteiligung Dritter ist ausdrücklich in § 4e Absatz 6 Satz 2 der 9. BImSchV geregelt. Danach hat die Genehmigungsbehörde

Nachbesserungen innerhalb einer angemessenen Frist nachzufordern. Die Kommunikation zwischen Genehmigungsbehörde und Projektträger in Bezug auf die Nachbesserung des UVP-Berichtes hat dabei gemäß **Artikel 6 Absatz 3 NZIA bzw. § 71b (L)VwVfG** über die zentrale Kontaktstelle zu erfolgen.

Artikel 9 Absatz 5 NZIA sieht vor, dass wenn der UVP-Bericht *nach* Beteiligung anderer Behörden oder nach Beteiligung der Öffentlichkeit ergänzt werden muss, die zentrale Kontaktstelle dem Projektträger (nach Rücksprache mit den zuständigen Behörden) mitteilen muss, bis zu welchem Zeitpunkt die zusätzlichen Informationen vorzulegen sind. Der Zeitpunkt der Fälligkeit der zusätzlichen Informationen muss mindestens 30 Tage nach dem Datum der Mitteilung liegen. Der Zeitraum für die Ergänzung des UVP-Berichts um zusätzliche Informationen ist nicht auf die Frist für die Dauer des Genehmigungsverfahrens des Artikels 9 Absatz 1 und 2 NZIA anzurechnen. Der vom NZIA vorgesehenen Verfahrensschritt der Ergänzung des UVP-Berichts nach Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung ist in der 9. BImSchV nicht explizit geregelt. Soweit der Antragsteller nach der Beteiligung Dritter zur Ergänzung des UVP-Berichtes aufgefordert wird, ist ihm in Anwendung des Artikel 9 Absatz 5 NZIA hierfür mindestens eine Frist von 30 Tagen einzuräumen.

b. Verbundene Prüfverfahren

Nach § 24b Satz 2 der 9. BImSchV kann die Umweltverträglichkeitsprüfung mit der Prüfung nach § 24b Satz 1 und mit anderen Prüfungen zur Ermittlung oder Bewertung von Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter verbunden werden. Durch **Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 1 NZIA** wird diese Vorgabe dahingehend konkretisiert, dass Umweltprüfungen koordiniert oder gemeinsam durchzuführen sind, wenn sie nach zwei oder mehr der nachfolgenden Rechtsakte verpflichtend sind:

- Umweltprüfungen der FFH- und der Vogelschutz-Richtlinie,
- der Wasserrahmenrichtlinie, der UVP- und der SUP-Richtlinie,
- der Abfallrahmenrichtlinie,
- der Industrieemissions-Richtlinie oder
- der Seveso-III-Richtlinie.

Nach Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 2 und 3 NZIA ist *eine* Behörde für das koordinierte bzw. gemeinsame Verfahren zuständig.

c. Fristen

Die zuständige Behörde erarbeitet die begründete Bewertung der Umweltauswirkungen eines UVP-pflichtigen Vorhabens (§ 20 Absatz 1b der 9. BImSchV) innerhalb von 90 Tagen nach dem Abschluss der Erörterung im Beteiligungsverfahren (Artikel 10 Absatz 3 NZIA). Die Frist kann in Ausnahmefällen, wenn die Art, die Komplexität, der Standort oder der Umfang des vorgeschlagenen Projekts dies erfordern, im Einzelfall vor ihrem Ablauf um höchstens 20 Tage verlängert werden. In diesem Fall stellt die zuständige Behörde der zentralen Kontaktstelle alle erforderlichen Informationen zur Verfügung, damit die zentrale Kontaktstelle den Projektträger schriftlich über die Gründe für die Verlängerung und die Frist für die begründete Schlussfolgerung unterrichten kann (Artikel 10 Absatz 4 NZIA).

8. Dauer des Genehmigungsverfahrens und Veröffentlichung

Nach Artikel 9 Absatz 13 NZIA lassen die im NZIA für das Genehmigungsverfahren festgelegten Fristen mitgliedstaatlich geregelte kürzere Fristen unberührt. Dieser

Grundsatz ist auf den Fristbeginn übertragbar. **Der Fristbeginn richtet sich demnach entweder nach Artikel 9 Absatz 10 Satz 4 NZIA oder nach § 7 Absatz 1 Satz 4 der 9. BImSchV, je nachdem, nach welcher Regelung der Fristbeginn früher eintritt.**

Erfolgt die Bestätigung der Vollständigkeit des Antrags durch die zentrale Kontaktstelle vor dem Ablauf der Frist nach § 7 Absatz 1 Satz 1 oder 2 der 9. BImSchV, gilt das in dieser Bestätigung genannte Datum als Beginn des Genehmigungsverfahrens (Artikel 9 Absatz 10 Satz 4 NZIA). Wird die Vollständigkeit nach Ablauf der Frist nach § 7 Absatz 1 Satz 1 der 9. BImSchV bestätigt oder werden Unterlagen nachgefordert, beginnt die Genehmigungsfrist mit Ablauf der Frist nach § 7 Absatz 1 Satz 1 der 9. BImSchV oder mit Zugang der erstmalig nachgeforderten Unterlagen bei der zentralen Kontaktstelle; die Unterlagen gelten nach § 71b Absatz 2 (L)VwVfG am dritten Tag nach Eingang bei der zentralen Kontaktstelle als bei der zuständigen Behörde eingegangen.

Die Vorgaben zur Dauer des Genehmigungsverfahrens im BImSchG stehen überwiegend mit den Anforderungen des **Artikel 9 Absatz 1 NZIA** zur Dauer des Genehmigungsverfahrens in Einklang. **Es gelten die kürzeren Fristen gemäß § 10 Absatz 6a BImSchG** (vgl. Artikel 9 Absatz 13 NZIA). Die Begründung einer Fristverlängerung gegenüber dem Antragsteller nach § 10 Absatz 6a Satz 3 BImSchG hat über die zentrale Kontaktstelle zu erfolgen.

In Bezug auf den Bau oder die Ausweitung von strategischen Projekten für Netto-Null-Technologien mit einer jährlichen Fertigungskapazität von weniger als 1 GW darf nach **Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a) NZIA** das Genehmigungsverfahren für derartige Projekte eine Dauer **von neun Monaten nicht überschreiten**. Eine Verlängerung ist nach Artikel 9 Absatz 6 NZIA um drei Monate möglich. Dementsprechend ist die zuständige Behörde bei Ausübung des Ermessens in Bezug auf die Verlängerung der Frist gemäß § 10 Absatz 6a Satz 2 BImSchG durch die Gesamtverfahrensdauer des Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a) NZIA zeitlich nicht eingeschränkt.

Nach § 10 Absatz 6a S. 2 BImSchG ist eine Verlängerung möglich, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Prüfung oder aus Gründen, die dem Antragsteller zuzurechnen sind, erforderlich ist. Nach Artikel 9 Absatz 6 NZIA ist eine Verlängerung möglich, wenn die Art, die Komplexität, der Standort oder der Umfang des vorgeschlagenen strategischen Projekts für Netto-Null-Technologien dies erfordern. Der NZIA sieht somit keine explizite Verlängerungsmöglichkeit aus Gründen, die dem Antragsteller zuzurechnen sind vor. Allerdings kann davon ausgegangen werden, dass der Verordnungsgeber eine Verlängerung in solchen Fällen nicht ausschließen wollte, so dass § 10 Absatz 6a S. 2 BImSchG gilt. Entsprechendes gilt für § 10 Absatz 6a S. 4 BImSchG, der eine weitere Verlängerungsmöglichkeit auf Antrag oder mit Zustimmung des Antragstellers vorsieht.

Für den Fall, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, wird die Zeit zur Ausarbeitung des UVP-Berichts nicht auf die Dauer des Genehmigungsverfahrens angerechnet (**Artikel 9 Absatz 4 NZIA**). Diesen Anforderungen wird im BImSchG dadurch Rechnung getragen, dass die Frist erst ab Vollständigkeit der Unterlagen läuft und der UVP-Bericht Teil der nach § 10 Absatz 1 Satz 2 i.V.m. § 6 BImSchG vollständig vorzulegenden Unterlagen ist.

Nach Artikel 12 Absatz 2 NZIA sind der Genehmigungsbescheid nach § 10 Absatz 7 Satz 2 und 3 BImSchG zusammen mit allen weiteren nicht konzentrierten Zulassungsentscheidungen auf derselben Website zu veröffentlichen.

9. Tabellarische Zusammenfassung: Änderungen im Genehmigungsverfahren bei Vorhaben im Anwendungsbereich des NZIA (wenn Abwicklung über zentrale Kontaktstellen erfolgt)

Verfahrensschritt	Vorhaben nicht im Anwendungsbereich des NZIA	Vorhaben im Anwendungsbereich des NZIA
Antragstellung: – Unterrichtung des Projektträgers über den notwendigen Umfang der Antragsunterlagen – Elektronische Antragstellung – Empfangsbestätigung	Durch zuständige Immissionsschutzbehörde; Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen bei UVP-pflichtigen Vorhaben auf Antrag des Projektträgers oder wenn zweckmäßig Bei zuständiger Immissionsschutzbehörde möglich Durch zuständige Immissionsschutzbehörde	Durch zentrale Kontaktstelle; bei UVP-pflichtigen Vorhaben in jedem Fall Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen Über zentrale Kontaktstelle ist die Einreichung von relevanten Genehmigungsunterlagen möglich; zusätzlich auf Verlangen vollständige elektronische Abwicklung im Sinne von § 71e (L)VwVfG Durch zentrale Kontaktstelle
Vollständigkeitsprüfung	Nachforderung von Unterlagen und Bestätigung der Vollständigkeit durch zuständige Immissionsschutzbehörde unverzüglich, innerhalb eines Monats, einmalig verlängerbar um 2 Wochen	Nachforderung von Unterlagen und Bestätigung der Vollständigkeit durch zentrale Kontaktstelle; Rückmeldung hat spätestens 45 Tage nach Antragstellung zu erfolgen; erneute Frist von 30 Tagen zur Nachforderung möglich.
Unterrichtung des Antragstellers über den Zeitplan	Durch zuständige Immissionsschutzbehörde	Durch zentrale Kontaktstelle
Umweltprüfung:		
– Mitteilung des Datums für Vorlage des UVP-Berichtes	Unterrichtung durch zuständige Immissionsschutzbehörde	Durch zentrale Kontaktstelle

– Nachbesserung des UVP-Berichtes – Verbundene Prüfverfahren	Kommunikation durch zuständige Immissionsschutzbehörde Umweltverträglichkeitsprüfung kann mit der Prüfung nach § 24b Satz 1 der 9. BImSchV und mit anderen Prüfungen zur Ermittlung oder Bewertung von Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter verbunden werden.	Über zentrale Kontaktstelle; nach Beteiligung Dritter Nachbesserungsfrist von mindestens 30 Tagen Verpflichtung zur durch eine Behörde koordinierten bzw. gemeinsamen Umweltprüfung, wenn Umweltprüfungen nach zwei oder mehr der nachfolgenden Rechtsakte verpflichtend sind: FFH- und Vogelschutz-Richtlinie, Wasserrahmenrichtlinie, UVP- und der SUP-Richtlinie, Abfallrahmenrichtlinie, Industrieemissions-Richtlinie oder Seveso-III-Richtlinie.
Dauer des Genehmigungsverfahrens: – Fristbeginn – Regelfrist – Fristverlängerung – Begründung der Fristverlängerung	Richtet sich nach § 7 Absatz 1 Satz 4 der 9. BImSchG § 10 Absatz 6a BImSchG § 10 Absatz 6a BImSchG Durch zuständige Immissionsschutzbehörde	Richtet sich nach § 7 Absatz 1 Satz 4 der 9. BImSchG, es sei denn der Fristbeginn tritt nach Artikel 9 Absatz 10 Satz 4 NZIA früher ein. § 10 Absatz 6a BImSchG Auch beim Bau oder der Ausweitung von strategischen Projekten für Netto-Null-Technologien mit einer jährlichen Fertigungskapazität von weniger als 1 GW gilt § 10 Absatz 6a BImSchG. Über zentrale Kontaktstelle

III. CRMA

1. Allgemeiner rechtlicher Hintergrund

Der CRMA⁴ ist am 23. Mai 2024 in Kraft getreten. Gegenstand und Ziele sind in Artikel 1 CRMA niedergelegt. Das allgemeine Ziel dieser Verordnung besteht darin, das Funktionieren des Binnenmarkts zu verbessern, indem ein Rahmen geschaffen wird, mit dem der Zugang der Union zu einer sicheren, krisenfesten und nachhaltigen Versorgung mit kritischen Rohstoffen sichergestellt wird, unter anderem durch die Förderung von Effizienz und Kreislauffähigkeit entlang der gesamten Wertschöpfungskette. Das Kapitel 3, Abschnitt 3 enthält Regelungen zum Genehmigungsverfahren. Diese gelten für Projekte im Bereich kritischer Rohstoffe.

2. Anwendungsbereich

Der CRMA findet primär Anwendung auf kritische Rohstoffe und deren Wertschöpfungskette.

Als „**Rohstoff**“ wird ein verarbeiteter oder unverarbeiteter Stoff bezeichnet, der als Input für die Herstellung von Zwischen- oder Endprodukten verwendet wird, mit Ausnahme von Stoffen, die überwiegend als Lebensmittel, Futtermittel oder Brennstoff verwendet werden (Art. 2 Nr. 1 CRMA). Unter den Begriff „Wertschöpfungskette für Rohstoffe“ fallen alle Tätigkeiten und Prozesse im Zusammenhang mit der Exploration, Gewinnung, Verarbeitung und dem Recycling von Rohstoffen (Art. 2 Nr. 2 CRMA). Um Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen den Anwendungsbereichen des CRMA und des NZIA zu vermeiden, ist der „Rohstoff“-Begriff des CRMA stets im Zusammenhang mit der jeweiligen konkreten Produktionskette eng auszulegen.

Darüber hinaus ist die Verordnung anwendbar für Projekte im Bereich **kritischer Rohstoffe**, wie z.B. Anlagen zur Aluminiumherstellung oder zum Kupferrecycling (siehe Liste der kritischen Rohstoffe in Anhang II Abschnitt 1 der Verordnung).

Das Projekt muss zuvor von der Kommission als strategisches Projekt anerkannt worden sein (Artikel 7 CRMA). Die Genehmigungsbehörde hat somit nur zu prüfen, ob das Genehmigungsverfahren eine Anlage betrifft, die Gegenstand eines solchen anerkannten strategischen Projektes ist. Wenn dies der Fall ist, gelten im Genehmigungsverfahren die zusätzlichen Regelungen des CRMA.

3. Zentrale Anlaufstellen (Artikel 9 Absatz 1 CRMA)

Nach **Artikel 9 Absatz 1** CRMA richten die Mitgliedstaaten bis zum 24. Februar 2025 eine **zentrale Anlaufstelle** ein oder benennen eine oder mehrere Behörden als zentrale Anlaufstellen. Nach Artikel 9 Absatz 4 CRMA ist die betroffene zentrale Anlaufstelle die einzige Anlaufstelle für die Projektträger und unterstützt sie bei allen verwaltungstechnischen Fragen im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren.

⁴ Verordnung (EU) 2024/1252 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 zur Schaffung eines Rahmens zur Gewährleistung einer sicheren und nachhaltigen Versorgung mit kritischen Rohstoffen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1724 und (EU) 2019/1020, ABl. L 2024/1252 vom 3.5.2024.

Dem Antragsteller steht auch im Anwendungsbereich des Artikel 9 CRMA ein Wahlrecht im Sinne des § 71a Absatz 2 (L)VwVfG zu.⁵ Er kann selbst entscheiden, ob er sich bei einem anerkannten strategischen Projekt an die verpflichtend einzurichtenden zentralen Anlaufstellen oder direkt an die zuständigen Genehmigungsbehörden wendet. **Allerdings wird empfohlen, dass eine direkt vom Antragsteller kontaktierte Genehmigungsbehörde diesen über die Möglichkeit der Verfahrensabwicklung über die zentrale Anlaufstelle und die sich daraus ergebenden Unterschiede in der Verfahrensabwicklung informiert.**

Zu beachten ist, dass die Verfahrenserleichterungen der Artikel 9 - 12 CRMA nur Anwendung finden, sofern der Projektträger das Verfahren bei der zentralen Anlaufstelle einleitet. In diesem Fall gelten auch ergänzend die §§ 71a ff. (L)VwVfG.

Im Übrigen wird auf die unter II. 3 gemachten Ausführungen verwiesen.

4. Antragstellung

a. Elektronische Kommunikation (insbesondere Antragstellung)

Gemäß **Artikel 9 Absatz 6 CRMA** haben die Projektträger die Möglichkeit, alle Unterlagen, die für das Genehmigungsverfahren relevant sind, elektronisch einzureichen. Dies entspricht der nationalen Regelung des § 10 Absatz 1 BImSchG. Die zentrale Anlaufstelle kann bezüglich des elektronischen Formats Vorgaben machen (§ 10 Absatz 1 Satz 4 BImSchG). Da Artikel 9 Absatz 6 CRMA keine Regelung dazu enthält, wie damit umzugehen ist, wenn eine Bearbeitung des elektronischen Antrags nicht möglich ist, gilt in diesem Fall § 10 Absatz 1 Satz 6 BImSchG. Die zentralen Anlaufstellen können also verlangen, dass die dem Antrag beizufügenden Unterlagen in Papierform übermittelt werden, soweit eine Bearbeitung anders nicht möglich ist.

In Bezug auf den UVP-Bericht gilt, dass § 16 Absatz 9 UVPg/ § 10 Absatz 1 Satz 7 der 9. BImSchV bereits vorsieht, dass der Projektträger den UVP-Bericht auch elektronisch vorzulegen hat. Nach § 71e (L)VwVfG ist die Kommunikation zwischen zentraler Anlaufstelle und Projektträger auf Verlangen des Projektträgers auch über die Antragstellung hinaus in elektronischer Form abzuwickeln.

b. Empfangsbestätigung

Nach § 6 der 9. BImSchV ist dem Antragsteller der Eingang des Antrags unverzüglich schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Diese Bestätigung hat bei Vorhaben, die über die zentrale Anlaufstelle abgewickelt werden, durch die zentrale Anlaufstelle und auf Verlangen des Projektträgers in elektronischer Form zu erfolgen (§ 71b Absatz 5 Satz 1 und § 71e (L)VwVfG).

⁵ Dies ergibt sich aus Sinn und Zweck der auf eine Verfahrensbeschleunigung ausgerichteten Verfahrensregelungen des CRMA. Dem Sinn und Zweck der Verfahrensbeschleunigung kann auch entsprochen werden, wenn regional gut vernetzte Projektträger etablierte Arbeitsbeziehungen zu den zuständigen Stellen vor Ort für Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nutzbar machen können. Diese Auslegung wird auch von der Europäischen Kommission vertreten.

5. Vollständigkeitsprüfung

Spätestens 45 Tage nach Eingang des Genehmigungsantrages bei der zentralen Anlaufstelle muss die zentrale Anlaufstelle nach Art. 11 Abs. 6 CRMA die Vollständigkeit der Unterlagen bestätigen oder den Projektträger auffordern, die fehlenden Unterlagen nachzureichen. Für die Vollständigkeitsprüfung arbeitet die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde der zentralen Anlaufstelle innerhalb der von dieser gesetzten Frist zu. Kommt die Genehmigungsbehörde bei ihrer internen Vollständigkeitsprüfung nach § 7 der 9. BImSchV zu dem Ergebnis, dass der Antrag für ein Projekt unvollständig ist, teilt sie dies der zentralen Anlaufstelle innerhalb der gesetzten Frist mit. Wird der Antrag daraufhin vom Projektträger überarbeitet und ein zweites Mal von zentraler Anlaufstelle und Genehmigungsbehörde als unvollständig erachtet, kann die Genehmigungsbehörde über die zentrale Anlaufstelle keine Informationen in Bereichen anfordern, die nicht Gegenstand der ersten Anforderung zusätzlicher Informationen waren. Sie ist nur berechtigt, weitere Nachweise anzufordern, um die bereits festgestellten fehlenden Informationen zu vervollständigen.

Nach § 7 der 9. BImSchV schließt sich sowohl die Nachforderung der Unterlagen als auch die Vollständigkeitsbestätigung an den Prüfungszeitraum von maximal einem Monat und gegebenenfalls zwei weiteren Wochen (= max. 45 Tage) an. Dies widerspricht der Regelung des Artikel 11 Absatz 6 CRMA, wonach die Rückmeldung bereits innerhalb von 45 Tagen zu erfolgen hat. Dementsprechend ist das Ermessen nach § 7 Absatz 1 Satz 2 der 9. BImSchV verordnungskonform dahingehend auszuüben, dass die Frist zur Prüfung der Vollständigkeit so weit zu kürzen ist, dass in jedem Fall nach 45 Tagen eine Rückmeldung an den Projektträger durch die zentrale Anlaufstelle erfolgen kann.

6. Erstellung eines Zeitplans

Die zentrale Anlaufstelle erstellt gemäß Artikel 11 Absatz 7 CRMA spätestens einen Monat nach der Bestätigung gemäß Artikel 11 Absatz 6 CRMA in enger Zusammenarbeit mit dem Projektträger und anderen betroffenen zuständigen Behörden einen detaillierten Zeitplan für das Genehmigungsverfahren. Eine vergleichbare Verpflichtung besteht für die Genehmigungsbehörde bereits für Anlagen erneuerbarer Energien (§ 10 Absatz 5a Nummer 3 Satz 2 BImSchG). Die betreffende zentrale Anlaufstelle aktualisiert den Zeitplan im Fall wesentlicher Änderungen, die sich auf den Zeitpunkt der umfassenden Entscheidung auswirken könnten (Artikel 11 Absatz 7 CRMA). Auf die Pflichten nach Art. 11 Abs. 7 Satz 2, Art. 8 Abs. 5 CRMA sollte der Projektträger hingewiesen werden.

7. Umweltprüfungen

a. UVP-Bericht

Nach **Artikel 9 Absatz 7 CRMA** stellen die zuständigen Behörden sicher, dass in Bezug auf ein bestimmtes Projekt durchgeführte Studien, Genehmigungen oder Zulassungen zu berücksichtigen sind und diesbezüglich keine Doppelungen verlangt werden. Diese Anforderung findet in § 4e Absatz 5 der 9. BImSchV insofern ihre Entsprechung, als der Träger eines UVP-pflichtigen Vorhabens zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen die vorhandenen Ergebnisse anderer rechtlich vorgeschriebener Prüfungen in den UVP-Bericht einzubeziehen hat. Zudem ist zu beachten, dass die Projektträger gemäß § 4e Absatz 7 der 9. BImSchV einen gemeinsamen UVP-Bericht vorlegen können, wenn kumulierende Vorhaben, für die jeweils eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, Gegenstand paralleler oder verbundener Zulassungsverfahren sind.

Die Nachbesserungen des UVP-Berichts vor der Beteiligung Dritter ist ausdrücklich in § 4e Absatz 6 Satz 2 der 9. BImSchV geregelt. Danach hat die Genehmigungsbehörde Nachbesserungen innerhalb einer angemessenen Frist nachzufordern. Die Kommunikation zwischen Genehmigungsbehörde und Projektträger in Bezug auf die Nachbesserung des UVP-Berichtes hat dabei gemäß **Artikel 9 Absatz 4 CRMA bzw. § 71b (L)VwVfG** über die zentrale Anlaufstelle zu erfolgen, wenn die zentrale Anlaufstelle vom Projektträger zur Verfahrensabwicklung in Anspruch genommen wird.

Artikel 11 Absatz 9 CRMA sieht vor, dass wenn der UVP-Bericht *nach* Beteiligung anderer Behörden oder nach Beteiligung der Öffentlichkeit ergänzt werden muss, die zentrale Anlaufstelle dem Projektträger mitteilen muss, bis zu welchem Zeitpunkt die zusätzlichen Informationen vorzulegen sind. Der Zeitpunkt der Fälligkeit der zusätzlichen Informationen muss mindestens 30 Tage nach dem Datum der Mitteilung liegen. Der Zeitraum für die Ergänzung des UVP-Berichts um zusätzliche Informationen ist nicht auf die Frist für die Dauer des Genehmigungsverfahrens des Artikels 11 Absatz 1 und 2 anzurechnen. Der vom CRMA vorgesehenen Verfahrensschritt der Ergänzung des UVP-Berichts nach Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung ist in der 9. BImSchV nicht explizit geregelt. Soweit der Antragsteller nach der Beteiligung Dritter zur Ergänzung des UVP-Berichtes aufgefordert wird, ist ihm in Anwendung des Artikel 11 Absatz 9 CRMA hierfür mindestens eine Frist von 30 Tagen einzuräumen.

b. Frist für die begründete Bewertung der Umweltauswirkungen bei strategischen Projekten

Gemäß **Artikel 12 Absatz 3 CRMA** stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die zuständigen Behörden die begründete Auswertung der Umweltauswirkungen (§ 25 Absatz 1 UVPG) bei einem strategischen Projekt binnen 90 Tagen nach Eingang aller erforderlichen Informationen und nach Abschluss der Beteiligung anderer Behörden und der Öffentlichkeit veröffentlichen. In Ausnahmefällen, wenn die Art, die Komplexität, der Standort oder der Umfang des vorgeschlagenen Projekts dies erfordern, kann die Frist vor ihrem Ablauf und im Einzelfall um maximal 20 Tage verlängert werden (Artikel 12 Absatz 4 CRMA).

Sofern diese Fristen nicht dadurch gewahrt werden können, dass die begründete Bewertung als Teil der Zulassungsentscheidung veröffentlicht wird, ist die begründete Bewertung separat in geeigneter Form durch die zuständigen Behörden zu veröffentlichen.

c. Verbundene Prüfverfahren

Nach § 24b Satz 2 der 9. BImSchV kann die Umweltverträglichkeitsprüfung mit der Prüfung nach Satz 1 und mit anderen Prüfungen zur Ermittlung oder Bewertung von Auswirkungen auf die in § 1a genannten Schutzgüter verbunden werden. Durch **Artikel 12 Absatz 2 Unterabsatz 1 CRMA** wird diese Vorgabe dahingehend konkretisiert, dass Umweltprüfungen koordiniert oder gemeinsam durchzuführen sind, wenn sie nach zwei oder mehr der nachfolgenden Rechtsakte verpflichtend sind: Umweltprüfungen der FFH- und der Vogelschutz-Richtlinie, der Wasserrahmenrichtlinie, der UVP- und der SUP-Richtlinie, der Abfallrahmenrichtlinie, der Industrieemissions-Richtlinie oder der Seveso-III-Richtlinie. Nach Artikel 12 Absatz 2 Unterabsatz 2 und 3 CRMA ist *eine* Behörde für das koordinierte bzw. gemeinsame Verfahren zuständig.

8. Dauer des Genehmigungsverfahrens und Veröffentlichung

Nach Artikel 11 Absatz 10 CRMA lassen die im CRMA für das Genehmigungsverfahren festgelegten Fristen mitgliedstaatlich geregelte kürzere Fristen unberührt.

Die Vorgaben zur Dauer des Genehmigungsverfahrens im BImSchG stehen mit den Anforderungen des **Artikel 11 Absatz 1 CRMA** zur Dauer des Genehmigungsverfahrens für strategische Projekte in Einklang.

Artikel 11 Absatz 1 CRMA sieht vor, dass Genehmigungsverfahren für strategische Projekte im Bereich Gewinnung nicht länger als 27 Monate, für strategische Projekte, die nur Verarbeitung oder Recycling betreffen, nicht länger als fünfzehn Monate dauern dürfen. Abweichend von Absatz 1 darf bei strategischen Projekten in der Union, die vor ihrer Anerkennung als strategische Projekt dem Genehmigungsverfahren unterlagen, und bei Verlängerungen von bestehenden strategischen Projekten, für die bereits eine Genehmigung erteilt wurde, das Genehmigungsverfahren nach der Anerkennung des Projekts als strategisches Projekt nicht länger dauern als vierundzwanzig Monate für strategische Projekte im Bereich Gewinnung und zwölf Monate für strategische Projekte, die nur Verarbeitung oder Recycling betreffen.

Für den Bereich des BImSchG bestimmt § 10 Absatz 6a BImSchG, dass die zuständige Behörde das Genehmigungsverfahren innerhalb einer Frist von maximal sieben Monaten nach Eingang des Antrags und aller erforderlichen Unterlagen abschließt. Die zuständige Behörde kann die Frist nur einmalig um bis zu drei Monate verlängern, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Prüfung oder aus Gründen, die dem Antragsteller zuzurechnen sind, erforderlich ist. Die Fristverlängerung ist gegenüber dem Antragsteller zu begründen. Eine weitere Verlängerung ist nur auf Antrag oder mit Zustimmung des Antragstellers möglich. **Für Genehmigungsverfahren von Vorhaben im Anwendungsbereich des CRMA sind die kürzeren Fristen des BImSchG maßgeblich.**

Für den Fall, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, wird die Zeit zur Ausarbeitung des UVP-Berichts nicht auf die Dauer des Genehmigungsverfahrens angerechnet (**Artikel 11 Absatz 3 CRMA**). Diesen Anforderungen wird im BImSchG dadurch Rechnung getragen, dass die Frist erst ab Vollständigkeit der Unterlagen läuft und der UVP-Bericht Teil der nach § 10 Absatz 1 Satz 2 i.V.m. § 6 BImSchG vollständig vorzulegenden Unterlagen ist.

Im Sinne des Artikel 14 Absatz 2 CRMA sind der Genehmigungsbescheid nach § 10 Absatz 7 Satz 2 und 3 BImSchG zusammen mit allen weiteren nicht konzentrierten Zulassungsentscheidungen auf derselben Website der Länder zu veröffentlichen.

9. Tabellarische Zusammenfassung: Änderungen im Genehmigungsverfahren bei Vorhaben im Anwendungsbereich des CRMA (wenn Abwicklung über zentrale Anlaufstelle erfolgt)

Verfahrensschritt	Vorhaben nicht im Anwendungsbereich des CRMA	Vorhaben im Anwendungsbereich des CRMA
Antragstellung: – Elektronische Antragstellung – Empfangsbestätigung	Bei zuständiger Immissionsschutzbehörde möglich Durch zuständige Immissionsschutzbehörde	Bei zentraler Anlaufstelle ist die Einreichung von relevanten Genehmigungsunterlagen möglich; zusätzlich auf Verlangen vollständige elektronische Abwicklung im Sinne des § 71e (L)VwVfG Durch zentrale Anlaufstelle
Vollständigkeitsprüfung	Nachforderung von Unterlagen und Bestätigung der Vollständigkeit durch zuständige Immissionsschutzbehörde unverzüglich, innerhalb eines Monats, einmalig verlängerbar um 2 Wochen	Nachforderung von Unterlagen und Bestätigung der Vollständigkeit durch zentrale Anlaufstelle; Rückmeldung hat spätestens 45 Tage nach Antragstellung zu erfolgen
Unterrichtung des Antragstellers über den Zeitplan	Durch zuständige Immissionsschutzbehörde	Durch zentrale Anlaufstelle
Umweltprüfung: – Nachbesserung des UVP-Berichtes – Veröffentlichung der Bewertung der Umweltauswirkungen	Kommunikation durch zuständige Immissionsschutzbehörde Veröffentlichung als Teil der Zulassungsentscheidung	Über zentrale Anlaufstelle; nach Beteiligung Dritter Nachbesserungsfrist von mindestens 30 Tagen Veröffentlichung als Teil der Zulassungsentscheidung, spätestens jedoch 90 Tage nach Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (Verlängerungsoption 20 Tage) Verpflichtung zur durch eine Behörde

– Verbundene Prüfverfahren	Umweltverträglichkeitsprüfung kann mit der Prüfung nach § 24b Satz 1 der 9. BImSchV und mit anderen Prüfungen zur Ermittlung oder Bewertung von Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter verbunden werden.	koordinierten bzw. gemeinsamen Umweltprüfung, wenn Umweltprüfungen nach zwei oder mehr der nachfolgenden Rechtsakte verpflichtend sind: FFH- und Vogelschutz-Richtlinie, Wasserrahmenrichtlinie, UVP- und der SUP-Richtlinie, Abfallrahmenrichtlinie, Industrieemissions-Richtlinie oder Seveso-III-Richtlinie.
Dauer des Genehmigungsverfahrens:	§ 10 Absatz 6a BImSchG	§ 10 Absatz 6a BImSchG
– Begründung der Fristverlängerung	Durch zuständige Immissionsschutzbehörde	Über zentrale Anlaufstelle